

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Band:** 4 (1801)

**Register:** Gesetzgebender Rath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Gesetzgebender Rath, 15. Jull.

(Fortsetzung.)

Die Crim. Commission rath über die Petition der Gemeinden Rütli und Lienz, im Rheinthal, die zum Canton Appenzell geschlagen zu werden wünschen, einswelken nicht einzutreten. Dieser Antrag wird angenommen.

Die gleiche Commission rath über die Bittschrift der Bezirke Biesfall und Wallenburg, Canton Basel, die Zahl ihrer Wahlmänner betreffend, (Vergl. S. 460) nicht einzutreten. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Volkz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Decretsvorschlag der die Eidessformel für die Cantonstagsakungen enthält, nichts zu bemerken habe. Der Decretsvorschlag wird hierauf zum Decret erhoben. (S. S. 297.)

Folgendes Befinden des Volkz. Rathes wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath sieht sich im Fall, über den Decretsvorschlag vom 8. Heum., der eine Anleitung zur bevorstehenden Organisation der Cantonsverwaltungen enthält, Ihnen folgende Bemerkungen zu machen:

In der zweiten Abtheilung derselben II. b. wird das Verhältniß der Cantonsbehörden zur Centralgewalt, jedoch nur oberhin und im Allgemeinen berührt. Hier aber scheint der Ort zu seyn, die Tagakungen auf die Nothwendigkeit einer genauen Verbindung zwischen den Cantonsstatthaltern, die jene Gewalt vorstehen, und den untergeordneten Vollziehungsbeamten aufmerksam zu machen. Die erstern haben diejenigen Zweige der öffentlichen Staatsverwaltung, die in den Attributionen der Centralregierung liegen, und wovon nur allein die so wichtige Sicherheitspolizei als Beispiel angeführt wird, unmittelbar zu besorgen; sie sollen den allgemeinen Gesetzen und Regierungsbeschlüssen Vollziehung verschaffen, d. h. dieselbe anordnen, darüber Aufsicht halten, und sich ihrer verschern. Zu dem Ende muß ihnen entweder eine besondere Classe von Unterbeamten an die Hand gegeben, oder diejenigen, welche zur Vollziehung der Cantonsverordnungen da sind, müssen zugleich als ihre Agenten erklärt, und in einige Abhängigkeit von den Statthaltern gesetzt werden. Zur Vereinfachung der Organisation und zur Ersparung von Beamten wird man ohne Zweifel den letztern Weg vorziehen, und den Stellvertretern der Regierung einen mit den Cantonsadministrationen zu theilenden Einfluß auf die Ernennung und Abruffung der untergeordneten Vollziehungsbehörden einräumen, indem

ohne dieß die Wirksamkeit der Centralgewalt auf ihre unmittelbaren Werkzeuge beschränkt, und gerade da, wo sie am meisten verstärkt zu werden bedarf, nach ihr Peripherie zu, völlig gelähmt würde.

In dem folgenden Artikel c. wird das Bedürfniß zweyer Cantonsautoritäten, von denen die eine die gesetzgebende, die andere die vollziehende oder verwaltende seyn soll, angezeigt. Hoffentlich hat die Erfahrung des letzten Jahrzehnds den Grundsatz zur allgemeinen Ueberzeugung gebracht, daß jede Staatsanrichtung, in der die vollziehende Gewalt nicht zugleich einen integrierenden Theil der Gesetzgebung ausmacht, in einer der wesentlichsten Grundlagen sich erhebt, und den Keim ihrer nahen Zerstörung in sich trage. Oder sollte diejenige Behörde, die vor jeder andern im Fall ist, das Bedürfniß eines Gesetzes zu fühlen, den schicklichsten Zeitpunkt dafür zu bestimmen, und dessen Ausführbarkeit zu beurtheilen, in einer auf die Dauer berechneten Ordnung, der Abfassung desselben fremd bleiben können? Wenn daher, was der Vollziehungsrath allerdings für nothwendig hält, neben der eigentlichen Cantonsverwaltung noch ein anderes, sogenanntes gesetzgebendes Corps aufgestellt wird, so scheinen die Einrichtungen desselben neben der Rechnungsabnahme und allfällig der letztinstanzlichen Entscheidung über streitige Administrationsfälle, lediglich in der Genehmigung oder Verwerfung der ihm von der Verwaltung gemachten Vorschläge bestehen zu müssen; bey welcher Einrichtung dann auch dieses Corps ohne Nachtheil eine zahlreichere Zusammensetzung zuläßt, und als eine eigentliche Volksrepräsentation mit Rücksicht auf die verschiedenen Theile des Cantons bestimmt werden kann. Da in diesem Artikel von Cantonalgesetzen die Rede ist, so muß Ihnen B. Gesetzgeber der Volkz. Rath bemerken, daß diese Benennung in dem neuen Verfassungsentwurfe nicht ohne Grund den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ausschließlich beygelegt zu seyn scheint; es dürfte demnach angemessener seyn, für die hier zu bezeichnenden Cantonsverfügungen den Ausdruck: Verordnungen zu gebrauchen.

Die im Artikel h. verlangte Bestimmung ist theils in dem allgemeinen Verfassungsentwurfe, dessen 4ter Abschnitt den Cantonsverwaltungen die Verathschlagung über Gesetzesvorschläge zuerzignet, bereits ausdrücklich enthalten, theils eine natürliche Folge dieser Vorschrift, auf die in der Cantonal-Organisation nothwendig wird müssen hingewiesen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)